



Baudepartement, Amt für Raumentwicklung und Geoinformation,
Lämmlibrunnenstrasse 54, 9001 St. Gallen

Gemeinderat Widnau
Neugasse 4
Postfach
9443 Widnau

15. April 2011

Gemeinderat Au
Kirchweg 6
Postfach
9434 Au

Gemeinde Widnau: Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Gemeinderäte

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 31 des Baugesetzes (sGS 731.1; abgekürzt BauG) folgenden Erlass zur Genehmigung eingereicht:

- **Überbauungsplan Fuchsloch**

Der Perimeter des Überbauungsplans Fuchsloch erstreckt sich über eine Fläche von rund 1.5 ha und liegt im Grenzgebiet der Gemeinden Au und Widnau. Nach den rechtskräftigen Zonenplänen dieser beiden Gemeinden liegt die Fläche in der zweigeschossigen Wohnzone W2b. Durch den Überbauungsplan Fuchsloch soll im gemeindeübergreifenden Planungsgebiet eine zweckmässige Erschliessung und eine qualitativ hochstehende, zwischen den Gemeinden koordinierte Wohnüberbauung sichergestellt werden. Zusätzlich soll der Überbauungsplan Fuchsloch die Erhaltung der Originalvilla Stoffel sicherstellen.

Am 20. Januar 2010 wurde der Überbauungsplan vorgeprüft. Die Anregungen aus dieser Vorprüfung sind in den vorliegenden Überbauungsplan eingeflossen.

Der Überbauungsplan wurde am 29. März 2010 vom Gemeinderat Au und am 8. April 2010 vom Gemeinderat Widnau erlassen. Der Erlass wurde vom 13. April 2010 bis 12. Mai 2010 öffentlich aufgelegt.

Die Änderungen des Überbauungsplans, aufgrund des Rechtsmittelverfahrens, wurden am 28. Februar 2011 vom Gemeinderat Au und am 8. März 2011 vom Gemeinderat Widnau erlassen. Auf eine erneute öffentliche Auflage wurde in Anwendung von Art. 32 Abs. 2 BauG verzichtet. Die Einsprecher sowie die Eigentümer im Überbauungsplangebiet haben den Änderungen schriftlich zugestimmt.



Aufgrund der im Zuge des Rechtsmittelverfahrens angestrebten Einigungsverhandlung, wird das offene Rechtsmittelverfahren erst nach der Genehmigung des Überbauungsplans abgeschrieben. Wie bereits erwähnt haben alle im Rechtsmittelverfahren beteiligten Parteien den am 28. Februar 2011 und am 8. März 2011 erlassenen Änderungen des Überbauungsplans zugestimmt.

Die Prüfung ergibt, dass der Erlass recht- und zweckmässig ist und genehmigt werden kann.

In Anwendung von Art. 31 BauG und Art. 94 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), Art. 1 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang 6 der Ermächtungsverordnung (sGS 141.41) sowie dem Gebührentarif für die Staats- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) verfügt das

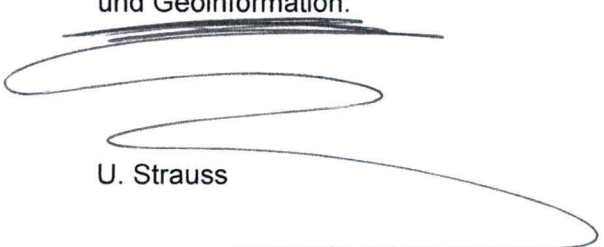
Baudepartement:

1. Der angeführte Erlass wird genehmigt.
2. Die Gebühr für diese Verfügung beträgt Fr. 1'600.--.

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diese Verfügung kann nach Art. 31 Abs. 2 BauG i.V.m. Art. 47 Abs. 1 VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung Rekurs bei der Regierung erhoben werden.

Freundliche Grüsse

Der Leiter des Amtes für Raumentwicklung
und Geoinformation:



U. Strauss

Beilagen

- Genehmigter Erlass
- Einzahlungsschein

Kopie

- Rechtsabteilung
- Amt für Raumentwicklung und Geoinformation
- Denkmalpflege